



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07. September 2012

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	337	
202 Unterhaltung von Wettannahmestellen	337	
203 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	337	durch den Bürgermeister sowie einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus nachfolgend: Stadt und dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat sowie einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten, Burloer Straße 93, 46325 Borken nachfolgend: Kreis 338
204 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen zwischen der Stadt Ahaus, vertreten		
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		340
		205 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 340

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

202 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 28.08.2012
- 21.03.01.01-

Der Firma Kalkmann turfboX GmbH, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2012 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 337

203 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 31.08.2012
Az.: 500-53.0042/12/0915123.0014.V

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover mit Datum vom 24.08.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.8 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹ (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bahnstromversorgungsanlage erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück 45711 Datteln, Im Löringhof 10, Gemarkung Datteln,

- Flur 86, Flurstücke 26, 27, 28 und 29 jeweils teilweise
- Flur 87, Flurstücke 6, 24 und 71 jeweils teilweise sowie
- Flur 95, Flurstück 31 teilweise

vorgenommen werden.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene und gleichzeitig erteilte Entscheidungen:

- Baugenehmigung gem. § 63 Landesbauordnung
- Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Datteln nach § 36 (1) BauGB
- Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. §§ 80a Abs. 1 i.V.m. 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)" für die Errichtung der Anlage.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.08.2012 in der Zeit vom 10.09.2012 bis einschließlich 24.09.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,
- Stadtverwaltung Waltrop, Rathaus (Altbau), Zimmer 64, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Außenstelle Hertel, Zimmer L 213 , Gartenstr. 27, 45699 Hertel,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionschutz, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht sowie zur Anbindung an das Höchstspannungsnetz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Sahrhage

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 337 - 338

204 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

**der Stadt Ahaus, vertreten durch den
Bürgermeister sowie einen weiteren
vertretungsberechtigten Beamten,
Rathausplatz 1, 48683 Ahaus**

nachfolgend: Stadt

u n d

**dem Kreis Borken, vertreten durch den
Landrat sowie einen weiteren
vertretungsberechtigten Beamten, Burloer
Straße 93, 46325 Borken**

nachfolgend: Kreis

Vorbemerkung

Der Stadt obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Die Vertragsparteien stimmen in ihren Rechtsauffassungen überein, dass sich die Entsorgung von Klärschlämmen nach der Entwässerung gemäß § 54 WHG nicht nach dem Regime des Abwasserbeseitigungsrechts, sondern stattdessen nach abfallrechtlichen Vorschriften vollzieht. Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Übereinstimmung darin, dass die Klärschlämme zur Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften entweder einer abfallrechtlichen Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Beseitigung gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG zuzuführen sind. Die Vertragsparteien haben schließlich übereinstimmend zur Kenntnis genommen, dass Klärschlämme gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 LAbfG i.V.m. der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken“ (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom

06.03.2008 an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern die Klärschlämme nicht verwertet, sondern beseitigt werden.

Die Stadt und der Kreis verfolgen das Ziel, die Durchführung der Entsorgung von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt auf den Kreis zu übertragen. Soweit die Abfälle einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden, greifen die allgemeinen abfallrechtlichen Überlassungspflichten, sodass dem Kreis bereits kraft Gesetzes die Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten obliegt. Darüber hinaus will die Stadt die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme, sofern eine solche Verwertung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, auf den Kreis übertragen, der damit umfassend die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der Klärschlämme innehat, und zwar unabhängig davon, ob die Klärschlämme im Einzelfall verwertet oder beseitigt werden.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Stadt obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis.

(2) Die Stadt zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt auf den Kreis wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsre-

gelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

**§ 4
Haftung**

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

**§ 5
Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Ahaus, den 06.06.2012
Stadt Ahaus

gez. Felix Büter
Bürgermeister

gez. Georg Beckmann
Beigeordneter

Borken, den 16.05.2012
Kreis Borken

gez. Dr. Kai Zwicker
Landrat

gez. Hubert Grothues
Ltd. Kreisbaudirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Münster, den 27. August 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-03/12
Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. August 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-03/12
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 338 - 339

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**205 Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Münsterland“**

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 10.09.2012, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2012 -
2. Tarifmaßnahme Preisstufe 0 zum 01.01.2013
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2012 -
3. Künftiger Versand der Vorlagen und Protokolle der Verbandsversammlung des ZVM
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2012 -
4. Verbandsversammlung des NWL am 19.09.2012
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2012 -
5. Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Haltepunkt Warendorf Einen-Müssingen
 2. Zerlegungsvereinbarung
 3. Jahresabschluss 2011
 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf mit dem ZVM
 5. Fahrplanwechsel Dezember 2012
 6. Reaktivierung TN und WLE
 7. Potentialuntersuchung Bocholt – Borken – Münster
 8. Potentialuntersuchung Schienenverbindung Achterhoek – Münsterland
 9. 125 Jahre Strecke Münster – Warendorf – Rheda-Wiedenbrück
 10. Sachstand Entwicklung Gemeinschaftstarif Westfalen-Lippe und Gestaltung des Übergangs nach Niedersachsen durch den Niedersachsentarif
- 5.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren EMIL
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2012 -
12. Vergabeverfahren RE 7/RB 48
- Sitzungsvorlage 22 / 2012
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Sachstand RRX (mündlicher Bericht)
- 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster